

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0428/15

### Titel

Festlegung aus der Sitzung SAG vom 11.02.2015, TOP 4.2. Finanzierung  
GebärdendolmetscherInnen - Prüfung pflichtiger Aufgabe im Sinne Inklusion

### Öffentlichkeitsstatus

nicht öffentlich

### Stellungnahme

Der SAG hat in seiner Sitzung am 11.02.2015 folgende Festlegung getroffen:

*Herr Mroß, SPD-Fraktion stellte den Antrag zu prüfen ob es sich beim Einsatz von Gebärdensprachdolmetschern um eine pflichtige Aufgabe im Sinne der Inklusion und konkretisiert durch die UN-Behindertenrechtskonvention handelt.*

### Antwort:

Das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, BRK) ist ein von 152 Staaten und der EU durch Ratifizierung abgeschlossener völkerrechtlicher Vertrag, der die bislang bestehenden 8 Menschenrechtsabkommen für die Lebenssituation behinderter Menschen konkretisiert.

Demnach werden Menschen mit Behinderung nicht mehr als krank betrachtet, denen geholfen werden muss, sondern wie alle anderen als von Geburt aus mit Rechten ausgestattete Menschen, (sog. "menschenrechtliches Modell").

Die Konvention trat am 03.05.2008 in Kraft und wurde durch die Bundesrepublik Deutschland am 24.02.2009 ratifiziert.

Die Konvention beinhaltet verschiedene sog. Grundrechte für Menschen mit Behinderung. Unter anderem sind das solche wie:

- ein selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft zu führen;
- Zugang zu Informationen zu haben;
- politische Rechte z.B. Wahlrechte unbehindert ausüben zu können.

Die Grundsätze der Konvention sind in Art. 3 integriert. Diese sind u.a. die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in dieselbe sowie der ungehinderte Zugang zu verschiedenen Informationen.

Die gleichberechtigte Teilhabe an der Gemeinschaft (Inklusion) beinhaltet die unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft, Art. 19.

Aufgrund des Übereinkommens entspricht das Recht auf Teilhabe von Menschen mit Behinderung dem zentralen Menschenrecht auf Beachtung der Menschenwürde und ist nicht nur eine Frage des sozialen Wohlergehens. Die Konvention nimmt Abstand von einer Behindertenpolitik der Fürsorge und des Ausgleichs gedachter Defizite (sog. Defizitansatz). Sie hat das Leitbild der Inklusion. Es geht nicht nur darum, ausgegrenzte zu integrieren, sondern allen Menschen von vornherein die Teilnahme an allen

gesellschaftlichen Aktivitäten auf allen Ebenen und in vollem Umfang zu ermöglichen. Dies bedeutet, dass alle gesellschaftlichen Bereiche für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zugeschnitten sein oder geöffnet werden müssen. Es ist nicht Aufgabe des Menschen mit Behinderungen, sich anzupassen, um seine Rechte wahrzunehmen. Die Sicherstellung behindertengerechter Infrastruktur ist ein Grundgedanke der Behindertenrechtskonvention. Menschen mit Behinderungen sollen von gemeindenahen Diensten unterstützt werden.

Ein wichtiger Bestandteil der Menschenrechtskonvention ist die im Art. 29 kodifizierte Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben.

Die Vertragsstaaten sind demnach verpflichtet die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Wahlverfahren, Einrichtungen und Materialien müssen geeignet, barrierefrei und leicht verständlich sein, damit Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt ihr Wahlrecht geltend machen können.

Wie alle Menschenrechtskonventionen richtet sich auch die UN-Behindertenkonvention in erster Linie an die Staaten als Garanten definierter Rechte. Sie nimmt sie dabei in mehrfacher Weise in die Pflicht:

- Der Staat ist gehalten, die Menschenrechte als Vorgabe eigenen Handelns zu achten;
- Darüber hinaus hat er die betroffenen Menschen vor drohenden Rechtsverletzungen durch Dritte aktiv zu schützen;
- Schließlich hat er Infrastrukturmaßnahmen zu ergreifen, damit die Menschen von ihren Rechten auch tatsächlich Gebrauch machen können. Die Mitgliedstaaten müssen sodann in bestimmten Abständen darüber berichten inwieweit die Umsetzung der Konvention erfolgt ist.

Durch die Bundesrepublik Deutschland erfolgte der 1. Bericht im August 2011, der nächste Bericht wird fällig in dem gegenwärtig laufenden Jahr 2015.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte, die sog. Monitoringstelle, erstellt Berichte über den Stand der Behindertengleichstellungsgesetze in Bund und Ländern. Der letzte veröffentlichte Bericht stammt aus dem Jahr 2013. Nach diesem Bericht hat der Bund das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) die Evaluation des aktuellen Gesetzes durchgeführt. Die einzelnen Bundesländer ziehen nach, so auch Thüringen. In Thüringen befindet sich das neue Gesetz entsprechend der UN-Menschenrechtskonvention in Vorbereitung. Gegenwärtig ist noch das Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen aus dem Jahre 2005 (ThürGIG) in Kraft. Ziel des Thüringer Gleichstellungsgesetzes ist, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu verhindern und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft herzustellen und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen, § 1 des ThürGIG. Dabei soll gem. § 2 die Leistungsfähigkeit der kommunalen Träger öffentlicher Verwaltung Berücksichtigung finden. Das Gesetz gilt für das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften, deren Behörden und Dienststellen und damit auch für die Gemeinden und Städte, wie auch die Stadt Erfurt.

§ 11 des Gesetzes bestimmt das Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder andere Kommunikationshilfen für bedürftige Menschen. Dort heißt es, dass hör- und sprachbehinderte Menschen nach Maßgabe einer gesonderten Rechtsverordnung der Landesregierung gegenüber den Trägern öffentlicher Verwaltung einen Rechtsanspruch auf die Anwendung der deutschen Gebärdensprache lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikation haben, sobald dies zur Wahrnehmung eigener Rechte in Verwaltungsverfahren erforderlich ist.

Die §§ 1 und 2 der Rechtsverordnung der Landesregierung (ThürGIGAVO) konkretisieren den Anspruch und regeln hierzu, dass "*...der Anspruch auf Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer anderen geeigneten Kommunikationshilfe besteht, soweit eine solche Kommunikationshilfe zur Wahrnehmung eigener Rechte in einem **Verwaltungsverfahren** oder zur Kommunikation der Berechtigten mit der **Schule** erforderlich ist...*"

Da die Durchführung der Stadtratssitzung weder ein Verwaltungsverfahren im Sinne des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes darstellt, noch die Wahrnehmung von eigenen Rechten der Bürgerinnen und Bürger, besteht gegenwärtig kein subjektiver Rechtsanspruch eines Einzelnen oder einer bestimmten oder bestimmbarer Gruppe auf Bereitstellung eines Gebärdensprachdolmetschers zum Zwecke der Mitverfolgung der Liveübertragung gemäß § 11 ThürGIG i.V.m. §§1,2 ThürGIGAVO.

Somit ist die Stadt Erfurt nach geltendem Recht weder verpflichtet bei der Übertragung der Stadtratssitzung Gebärdensprachdolmetscher(innen) einzusetzen, noch die Kosten hierfür zu tragen.

---

Anlagen

---

Dr. Schmidt  
Unterschrift Amtsleiter

---

17.03.2015  
Datum